

Satzung

über die Reinigung der Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wiesmoor (Straßenreinigungssatzung)

Satzung vom

Inkrafttreten, nach Bekanntgabe

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. der Bekanntgabe vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. der Bekanntgabe vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Art der Reinigung

Die Straßenreinigung gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Gras, Unrat, Laub und Papier sowie einschließlich Winterdienst die Beseitigung von Schnee und Eis von Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen und aus den Straßenrinnen (Gossen), ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege und gemeinsamen Geh- und Radwegen.

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst, der im anliegenden Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, den Eigentümer*innen der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke, auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Stadtgebietes, das in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne, unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, Bushaltestellen, Bushaltebuchten, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

- (4) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümer*innen solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einem Grünstreifen, einer Mauer, einer Böschung, einem Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (5) Den Eigentümer*innen werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz, WEG) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer*innen reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen, einschließlich Winterdienst, wird auf die Grundstückseigentümer*innen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigungspflicht wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Geh- und Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege und Parkspuren.
- (7) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst wird nicht übertragen, soweit die Stadt Wiesmoor selbst Eigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 3 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 – 3, wenn an einem stadteigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Stadt Wiesmoor reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Reinigung durch Dritte

Hat für die/den Reinigungspflichtige*n mit Zustimmung der Stadt Wiesmoor jemand anders die Ausführung der Reinigung einschließlich Winterdienst übernommen, so ist nur diese*r zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Stadt Wiesmoor ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Reinigung durch die Stadt

Soweit die Stadt Wiesmoor die Reinigungspflicht durchführt, geht der Kehricht mit der Abfuhr in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigung

Art und Umfang der Straßenreinigung werden in einer Verordnung festgelegt.

§ 5

Straßenverzeichnis

Bei Erschließung von zukünftigen Baugebieten und Gewerbeflächen, wird das Straßenverzeichnis (Anlage 1) entsprechend ergänzt. Der Beschluss erfolgt durch den Rat der Stadt Wiesmoor.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 25.02.1980 (zuletzt geändert vom 29.09.2003) außer Kraft.

Wiesmoor, den

Stadt Wiesmoor

**Lübbers
Der Bürgermeister**